



Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11-15
90489 Nürnberg
Telefon: 0911 5309-309
E-Mail: gesellenpruefung@hwk-mittelfranken.de

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Handwerksordnung bzw. zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz

Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Zu meiner Person und zu meinem beruflichen Werdegang mache ich folgende Angaben:

Beruf für den der Antrag gestellt wird:
(muss unbedingt angegeben werden!)

Name, Vorname (ggf. Geburtsname):

Geburtsdatum/Geburtsort:

Anschrift des Antragstellers:

Telefon/Fax/E-Mail (freiwillige Angaben):

Bitte fügen Sie alle Dokumente bei, mit denen wir ableiten können, dass eine mehrjährige Tätigkeit vorliegt und eine Prüfung mit fachlichen Kenntnissen abgelegt werden kann. Diese können z.B. sein:

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen
(ausländische Zeugnisse müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden)
- Nachweise über Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrverträge, Kurse, etc.)

Angaben zu Behinderungen des Prüfungsbewerbers, die bei der Prüfungsdurchführung zu berücksichtigen sind (ärztliche Atteste, Bescheinigungen sind beigelegt):

.....
.....

Laut Gebührenverzeichnis fallen 25 Euro Gebühren für den Antragsteller an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Information über die Zulassung zur Externenprüfung

Der Weg zu einer Abschluss- / Gesellenprüfung mit Berufserfahrung (Externenprüfung)

Was ist eine Externenprüfung?

Die Externenprüfung bietet erfahrenen Berufspraktikern die Chance, einen anerkannten Berufsabschluss zu erhalten, ohne vorab eine Ausbildung absolviert zu haben. Die Anforderungen in der Externenprüfung sind identisch mit denjenigen, die an Auszubildende gestellt werden. Die Prüfungen haben theoretische und fachpraktische Anteile und werden in der Regel gemeinsam mit den Auszubildenden abgelegt.

Alles was Sie hierzu unternehmen, sollte zunächst in einer persönlichen Beratung mit Ihnen besprochen werden. Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieser Information.

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Personen, die die Externenprüfung ablegen wollen, müssen eine längere Berufstätigkeit in dem Beruf nachweisen, in dem sie die Prüfung ablegen möchten. Sie muss mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit betragen. Bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf sind das 4,5 Jahre Berufstätigkeit. Dazu zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf ebenso wie Zeiten der Ausbildung oder Berufstätigkeit im Ausland. Wichtig ist, dass Sie durch die Tätigkeiten die wesentlichen beruflichen Anforderungen aus der Ausbildungsordnung abgedeckt haben.

Wenn Sie die Mindestzeit an beruflicher Tätigkeit nicht nachweisen können, ist dennoch eine Prüfungszulassung möglich. In dem Fall sollten Sie auf andere Weise darlegen können, dass die für einen Prüfungserfolg erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vorliegt. Ihre berufliche Handlungsfähigkeit können Sie beispielsweise durch Zertifikate belegen, wenn sie eine längere und fundierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben. Ob Sie die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung erfüllt haben, entscheidet die Handwerkskammer bzw. der Prüfungsausschuss.

Ihre nächsten Schritte:

Sie müssen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dazu nutzen Sie bitte das beigefügte Antragsformular. Reichen Sie dieses ausgefüllt bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer ein.

Folgende Unterlagen legen Sie bitte dem Antrag bei:

- eine tabellarische Aufstellung zum beruflichen Werdegang
- das Zeugnis Ihres höchsten Schulabschlusses
- Nachweise, die die berufliche Handlungsfähigkeit belegen, insbesondere Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse, aus denen die einzelnen Tätigkeiten und zeitlicher Umfang hervorgehen
- Zeugnisse und Bescheinigungen über eine absolvierte (Teil-)Ausbildung
- Nachweise über erfolgte Nachqualifizierungen
- Nachweise über sonstige erworbene Qualifikationen
- Weitere Nachweise, aus denen sich Ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten ableiten lassen

Beachten Sie bitte:

- Bei den Schul- und Arbeitszeugnissen genügen einfache Kopien.
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung eingereicht werden.

2. Die Vorbereitung auf Ihre Prüfung

Wie für jede Prüfung ist eine gezielte Prüfungsvorbereitung die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. In der jeweiligen Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf www.bibb.de/de/26171.htm erfahren Sie Grundlagen über Prüfungsanforderungen.

3. Sonstiges (Termine und Gebühren)

In der Regel werden Prüfungen zwei Mal im Jahr angeboten (Sommer bzw. Winter). Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Handwerkskammer. Wann Sie sich mit einer Zulassung zu einem Prüfungstermin anmelden können, hängt letztlich vom Stand Ihrer Prüfungsvorbereitung ab.

Für die Antragsbearbeitung wie auch später für die Prüfung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sowie mögliche Materialkosten sind vor der Prüfung zu bezahlen. Sie erhalten dazu eine gesonderte Mitteilung. Die voraussichtliche Gebührenhöhe erfahren Sie von Ihrer Handwerkskammer.

Information zur Externenprüfung

Für einen Berufsabschluss ist es nie zu spät!

Die Chance dazu bietet Ihnen die Externenprüfung.

Sie haben noch keinen passenden Berufsabschluss? Auch ohne klassische Berufsausbildung haben Sie die Möglichkeit einen Berufsabschluss zu erreichen. Er bietet Ihnen viele Vorteile. Vor allem können Sie als qualifizierte Fachkraft arbeiten, was sich nicht nur finanziell positiv auswirkt. Ein erfolgreicher Berufsabschluss verbessert auch Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und schützt Sie am besten vor Arbeitslosigkeit. Er eröffnet Ihnen vielfältige Perspektiven und neue Chancen auf ein erfolgreiches Berufsleben und für einen beruflichen Aufstieg.

Welche Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Abschluss- bzw. Gesellenprüfung müssen Sie erfüllen?

Ihre Berufserfahrung zählt! Entscheidend ist, dass Sie eine längere einschlägige Berufserfahrung in dem Ausbildungsberuf erworben haben, in dem Sie die Prüfung ablegen möchten. Auch Abschlüsse oder Berufserfahrungen im Ausland können berücksichtigt werden. Als Mindestzeit dieser praktischen Tätigkeit sollten Sie die eineinhalbfache Dauer der regulären Ausbildungszeit nachweisen können. Gehen Sie bei der Mehrzahl der Berufe also von viereinhalb Jahren Berufspraxis aus. Im Einzelfall kann auch eine kürzere Berufspraxis ausreichen, um die Prüfung abzulegen.

Wie gehen Sie am besten vor?

Reichen Sie uns einen Antrag auf Zulassung mit aussagefähigen Nachweisen (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsplatzbeschreibungen) über Ihre Tätigkeit ein. Auch Nachweise über berufliche Qualifizierungen, die Sie durchlaufen haben, können berücksichtigt werden und sollten vorgelegt werden.

Sie sind sich nicht sicher, ob Ihre Voraussetzungen ausreichen oder welchem Ausbildungsberuf Ihre bisherige Berufserfahrung zugeordnet werden kann? Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen in einem persönlichen Gespräch weiter.

Kontakt:

Handwerkskammer für Mittelfranken

Sulzbacher Straße 11 – 15

90489 Nürnberg

Telefon 0911 5309-309

E-Mail: gesellenpruefung@hwk-mittelfranken.de